

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON WOCHENMARKTGEBÜHREN FÜR DIE STADT  
KÖTHEN (ANHALT)**

vom 24.11.2017 (AmtsBl. 11/2017)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren für die Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Gebührenpflicht	§ 6	Auskunftspflicht
§ 2	Gebühren	§ 7	Billigkeitsmaßnahmen
§ 3	Auslagen	§ 8	Sprachliche Gleichstellung
§ 4	Kostenschuldner	§ 9	Inkrafttreten
§ 5	Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld		

**§ 1 Gebührenpflicht.**

(1) <sup>1</sup>Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt der Stadt Köthen (Anhalt) und ihre Versorgung mit Energie sowie der Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Von einer Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2 Gebühren**

(1) <sup>1</sup>Die Standplatzgebühren betragen:

1. für nichtgewerblich betriebene Verkaufseinrichtungen mit einer Verkaufsfront von nicht mehr als 2 m 2,54 Euro je laufenden Meter Verkaufsfront und Tag,
2. im Übrigen 2,99 Euro je laufenden Meter Verkaufsfront und Tag.

<sup>2</sup>Die Verkaufsfront umfasst die gesamte Länge des zugewiesenen Standplatzes auf der Verkaufsseite. <sup>3</sup>Die Berechnung der Gebühr erfolgt zentimetergenau.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr für Wasser beträgt pro Tag und Verkaufseinrichtung pauschal 0,19 Euro.

<sup>2</sup>Die Gebühr für Abwasser beträgt pro Tag und Verkaufseinrichtung pauschal 0,22 Euro.

(3) <sup>1</sup>Die Energiegebühr wird anhand von Stromverbrauchsklassen pauschal erhoben.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

1. bei einem Energieverbrauch bis zu 2 kWh pro Tag und Verkaufseinrichtung 0,34 Euro pro Tag (Stromverbrauchsklasse 1),
2. bei einem Energieverbrauch von mehr als 2 kWh bis zu 6 kWh pro Tag und Verkaufseinrichtung 1,00 Euro pro Tag (Stromverbrauchsklasse 2),
3. bei einem Energieverbrauch von mehr als 6 kWh bis zu 12 kWh pro Tag und Verkaufseinrichtung 2,58 Euro pro Tag (Stromverbrauchsklasse 3),
4. bei einem Energieverbrauch von mehr als 12 kWh bis zu 18 kWh pro Tag und Verkaufseinrichtung 3,90 Euro pro Tag (Stromverbrauchsklasse 4),
5. bei einem Energieverbrauch von mehr als 18 kWh bis zu 24 kWh pro Tag und Verkaufseinrichtung 5,44 Euro pro Tag (Stromverbrauchsklasse 5),
6. bei einem Energieverbrauch von mehr als 24 kWh pro Tag und Verkaufseinrichtung 8,59 Euro pro Tag (Stromverbrauchsklasse 6).

(4) Die Zuteilung der Stromverbrauchsklasse erfolgt durch die Marktaufsicht entsprechend des Energiebedarfs der Verkaufseinrichtung.

(5) <sup>1</sup>Hat ein Abnehmer einen Zwischenzähler auf eigene Kosten installiert, so kann eine tatsächliche Verbrauchsabrechnung mittels Zählerablesung erfolgen. <sup>2</sup>Die Höhe des Entgeltes richtet sich dann nach den jeweils gültigen Tarifen des Energieversorgers.

(6) Neben den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

### **§ 3 Auslagen**

<sup>1</sup>Werden im Zusammenhang mit der Benutzung eines zugeteilten Standplatzes Auslagen durch die Stadt Köthen (Anhalt) notwendig, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

### **§ 4 Kostenschuldner**

(1) <sup>1</sup>Gebühren- und Auslagenschuldner (Kostenschuldner) ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. <sup>2</sup>Nutzt tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

<sup>1</sup>Die Standplatzgebühr entsteht und wird fällig mit der Zuteilung des Standplatzes, soweit nicht durch Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird. <sup>2</sup>Alle weiteren Gebühren entstehen und werden fällig mit Inanspruchnahme des Strom- bzw. Wasseranschlusses, soweit nicht durch Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird.

### **§ 6 Auskunftspflicht**

(1) Die Kostenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren und Auslagen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) <sup>1</sup>Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer entgegen Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren oder Auslagen erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt. <sup>2</sup>Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

<sup>1</sup>Kosten können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die  
*Stand: 01.12.2017*

Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup>Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren für die Stadt Köthen (Anhalt) vom 01.02.2015 außer Kraft.